



## Leistungen des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes § 45a SGB XI

Das Pflegeweiterentwicklungsgesetz gilt seit 1. Juli 2008. Wir haben hier die wichtigsten Informationen zum **Betreuungsbetrag** zusammengefasst:

### Leistungen:

- Personen mit einem vergleichsweise geringeren allgemeinen Betreuungsaufwand erhalten einen Grundbetrag von 100 Euro monatlich (1.200 Euro/Jahr)
- Personen mit einem im Verhältnis dazu höheren allgemeinen Betreuungsbedarf erhalten den erhöhten Betrag von bis zu 200 Euro monatlich (2.400 Euro/Jahr).

**Berechtigter Personenkreis:** Menschen, die zu Hause gepflegt werden und deren Alltagskompetenz derart eingeschränkt ist, dass sie in einem erheblichen Umfang betreut und beaufsichtigt werden müssen (psychisch kranke, behinderte oder demenziell erkrankte Menschen).

**Pflegestufe 0:** Die Leistungen können auch Menschen in Anspruch nehmen, die noch keine Pflegestufe haben (Pflegestufe 0).

### Einschränkung der Alltagskompetenz – Prüfverfahren

- **Für die Bewertung,** ob die Einschränkung der Alltagskompetenz auf Dauer erheblich ist, hat der Gesetzgeber 13 Kriterien festgelegt, die der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) prüft.
- **Antrag an die Pflegekasse:** Lassen Sie prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Einschränkung in der Alltagskompetenz des Pflegebedürftigen vorliegt.

>



- **Begutachtung durch den MDK:** Der MDK entscheidet bei bereits eingestuften Pflegebedürftigen nach Aktenlage. Bei einer Erstbegutachtung prüft der MDK-Gutachter bei seinem Hausbesuch sowohl den Grad der Pflegebedürftigkeit als auch die Einschränkung der Alltagskompetenz.
- **Alltagskompetenz ist eingeschränkt:** Der Pflegebedürftige erhält je nach Ausmaß der festgestellten Einschränkung einen Zuschuss von jährlich 1.200 Euro bis 2.400 Euro für zusätzliche qualitätsgesicherte Betreuungsleistungen. Wird der Zuschuss in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der Restbetrag in das nächste Halbjahr übertragen werden.

**Qualitätsgesicherte Betreuungsangebote:** Der Betreuungsbetrag dient der Erstattung von Aufwendungen für folgende Leistungen

- **Tages- oder Nachtpflege**
- **Kurzzeitpflege (Übernahme der Gesamtkosten)**
- **Angebote der Sozialstation (häusliche Betreuung)**
- **Mobile Soziale Dienste und Nachbarschaftshilfen (Achtung: gilt nur für anerkannte Dienste und Hilfen!)**
- **Betreuungsgruppen für Demenzkranke**

**Rechnung:** Die Kosten für Betreuungsleistungen, die Sie von uns in Anspruch nehmen, rechnen wir direkt mit der Pflegekasse ab. Auf Wunsch können wir auch Ihnen die Rechnung ausstellen, die Sie dann der Pflegekasse zur Rückerstattung einreichen.